

Schaltgerätekombination (Elektroverteilungen) in Fluchtwegen

Weisungsblatt

1/2

November 2007

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 01. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF,
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 05. November 1957 und die zugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995,
- die von der Gebäudeversicherung erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1
- die eidgenössische Gesetzgebung über elektrische Installationen und Geräte:
 - Elektrizitätsgesetz SR 740.0
 - Starkstromverordnung SR 734.2
 - Niederspannungsinstallations-Verordnung NIV
 - Niederspannungserzeugnis-Verordnung NEV
 - Niederspannungsinstallations-Norm NIN

Die Weisungsblätter der GVL stehen als PDF-Download auf www.gvl.ch zur Verfügung.

Auf Grund der Änderungen in den Artikeln 4.2.2 und 5.3.9.9 der NIN 2005 sowie den neuen VKF-Brandschutzvorschriften 2003 müssen bei der Planung und Montage von Schaltgerätekombinationen (Elektroverteilungen) in Fluchtwegen sowie bei der periodischen Kontrolle durch den Elektro-Sicherheitsberater (Elektro-Kontrolleur) die nachfolgenden Punkte beachtet werden.

Meldepflicht

Elektrische Installationen dürfen nur durch dazu berechnete Installationsfirmen ausgeführt werden. Die Elektrofirmen sind verpflichtet, Neuinstallationen den stromliefernden Werken zu melden.

Die in der Tabelle aufgeführten Massnahmen gelten in allen Gebäudekategorien für Schaltgerätekombinationen **in allgemein zugänglichen Fluchtwegen** (Treppenhäuser, Korridore).

Fall	Beschrieb	Anordnung der Schaltgerätekombination	Vollzug durch:
1	- Neubauten - wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen ^[1] oder Nutzungsänderungen	a) in einem Raum als Brandabschnitt mind. EI 30 (nbb) / Türen EI 30 nach VKF b) in einem Schrank EI 30 nach VKF	Brandschutzbehörde (Gebäudeversicherung)
2	Bei kleineren baulichen Veränderungen, welche die Schaltgeräte-Kombinationen nicht tangieren	Massnahmen fallen erst im Zuge der periodischen Kontrolle (Fall 4) an.	Brandschutzbehörde
3	Ersatz oder Erweiterung der Schaltgerätekombination im Zusammenhang mit kleineren baulichen Veränderungen	a) in nichtbrennbarem rauchdichtem Schrank b) in brennbarem Schrank, innen nichtbrennbar und wärmeisolierend EI 30 (nbb) ausgekleidet. Kann die minimale Durchgangsbreite von Fluchtwegen dadurch nicht gewährleistet werden, sind mit der Brandschutzbehörde anderweitige Massnahmen abzusprechen.	Elektro-Sicherheitsberater Brandschutzbehörde
4	Periodische Kontrolle durch den Elektro-Sicherheitsberater	a) in brennbarem Schrank, innen nichtbrennbar und wärmeisolierend EI 30 (nbb) ausgekleidet. b) in nicht brennbarem rauchdichtem Schrank	Elektro-Sicherheitsberater

^[1] Als wesentliche bauliche Veränderungen gelten insbesondere Umbauten und Erweiterungen mit Baukosten von mehr als 20% der Versicherungssumme oder mit einem Umbauvolumen von mehr als 20% des gesamten Bauvolumens.

Die aufgeführten Massnahmen gelten **nicht** für

- Schaltgerätekombinationen in betriebs- oder wohnungsinternen Korridoren.
- Steuerschränke von Aufzugsanlagen. Hier gilt die BSR 24-03 „Aufzugsanlagen“ (gemäss Art. 4.1 nichtbrennbarer Schrank oder gleiche Anforderung wie Liftschacht.)